

01.12.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6086 vom 02. November 2021
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/15492

Lüftungsprogramm II: Warum werden die Fördergelder nicht abgerufen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im August 2021 hat die Landesregierung das Lüftungsprogramm II für die Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Schulen beschlossen. Seit dem 27.08.2021 und noch bis zum 10.12.2021 können Kommunen und Träger über ein Online-Portal¹ entsprechende Förderanträge stellen. Antragsberechtigt sind die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden. Förderfähig sind ausschließlich Geräte oder Maßnahmen in Räumen der so genannten „Kategorie 2“ (Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, ohne raumlufttechnische Anlage, mit nur kippbaren Fenstern oder Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt).² Der Anteil solcher Klassenräume liegt laut Umweltbundesamt bei rund 15–25 Prozent.³ Auch Ministerin Scharrenbach geht für NRW lediglich von einem Anteil dieser Räume zwischen 15 und 25 Prozent aus.⁴ Die anzuschaffenden Geräte sollen das Infektionsrisiko mit dem neuartigen Coronavirus reduzieren und den Präsenzbetrieb an den Schulen absichern.

Unberücksichtigt bleibt wieder einmal die Expertise der Aerosolforschung, die auch durch das wissenschaftliche Positionspapier der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstrichen wird.⁵

Bereits im vergangenen Jahr hatte die Landesregierung ein Sonderprogramm in Höhe von 50 Millionen Euro zum Erwerb mobiler Luftfiltergeräte für Schulen und Sporthallen freigegeben.⁶ Seit November 2020 konnten entsprechende Förderanträge gestellt werden. Die Summe der gestellten Anträge belief sich am 08.04.2021 auf lediglich 19,7 Millionen Euro; 14,8

¹ <http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/onlineantrag/programm/7>

² <https://www.mhkbq.nrw/themen/kommunales/lueftungsprogramm-fuer-kindertageseinrichtungen-und-schulen>

³ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

⁴ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-nordrhein-westfalen-legt-neues-lueftungsprogramm-fuer-schulen-und>

⁵ https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/corona_infos/positionspapier_aerosole.pdf

⁶ <https://www.mhkbq.nrw/ministerin-ina-scharrenbach-50-millionen-euro-sonderprogramm-zum-erwerb-mobiler-luftfiltergeraete>

Millionen Euro sind bewilligt worden.⁷ Das entspricht lediglich 39,4 Prozent bzw. 29,6 Prozent der bereitgestellten Mittel. Der Betrag der ausgezahlten Mittel lag am 08.04.2021 bei nur 6,1 Millionen Euro und damit bei 12,1 Prozent der vorhandenen Gelder.⁸ Ein noch drastischeres Bild zeigt sich bisher bei dem neuen Lüftungsprogramm.

Mit diesem neuen Förderprogramm in Höhe von 90,4 Millionen Euro fördert die Landesregierung bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Träger von Einrichtungen, aber bis höchstens 4.000 Euro je beschafftem Gerät oder bei baulichen Maßnahmen je Raum. Zusätzlich wird für jedes geförderte Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt.⁹ Das Lüftungsprogramm II wird durch finanzielle Mittel des Bundes ergänzt: Aus dem NRW-Rettungsschirm werden 48,2 Millionen Euro und aus Bundesmitteln 42,2 Millionen Euro bereitgestellt.¹⁰

In einer Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss für dessen Sitzung am 28.10.2021 hat das Ministerium der Finanzen angegeben, dass bis zum 15.10.2021 beim Lüftungsprogramm II bisher 168 Anträge mit einem Gesamtvolumen vom 5.884.635,00 Euro – und damit rund 6,5 Prozent – eingegangen sind. Der Bewilligungsstand liegt bei 2.097.818,11 Euro.¹¹ Damit sind bislang gerundet lediglich 2,3 Prozent der Fördergelder bewilligt worden – der Zeitraum der möglichen Antragstellung ist hingegen bereits zu mehr als der Hälfte abgelaufen.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 6086 mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Über das Förderprogramm und die „Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technischen Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12)“ wurde mit Landtags-Vorlage 17/5635 berichtet. Mit Landtags-Vorlage 17/5876 wurde bereits über den Abrufstand der Finanzmittel aus dem Lüftungsprogramm II berichtet.

- 1. Wann wurden welche Förderanträge für das Lüftungsprogramm II gestellt (Stichtag: 31.10.2021; bitte nach Schulträgern und Verwendungszweck aufschlüsseln)?***
- 2. Wann wurden diese Förderanträge bewilligt (Stichtag: 31.10.2021; bitte nach Schulträgern aufschlüsseln)?***

⁷ Vgl. den Bericht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung an den Ausschuss für Schule und Bildung vom 19.04.2021 (Vorlage 17/5039, S. 3).

⁸ Vgl. den Bericht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung an den Ausschuss für Schule und Bildung vom 19.04.2021 (Vorlage 17/5039, S. 3). Für eine detaillierte Aufschlüsselung nach Antragstellern vgl. S. 7–19 der genannten Vorlage.

⁹ <https://www.mhkbw.nrw/themen/kommunales/lueftungsprogramm-fuer-kindertageseinrichtungen-und-schulen>

¹⁰ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landesregierung-nordrhein-westfalen-legt-neues-lueftungsprogramm-fuer-schulen-und>

¹¹ Vgl. die Vorlage des Ministeriums der Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss vom 25.10.2021 (Vorlage 17/5876).

- 3. In welcher Höhe wurden diese Förderanträge gestellt (Stichtag: 31.10.2021; bitte nach Schulträgern aufschlüsseln)?**
- 4. In welcher Höhe wurden diese Förderanträge bewilligt (Stichtag: 31.10.2021; bitte nach Schulträgern aufschlüsseln; Angaben bitte in Prozent und Euro)?**
- 5. In welcher Höhe sind die bewilligten Mittel bereits ausgezahlt worden (Stichtag: 31.10.2021; bitte nach Schulträgern aufschlüsseln; Angaben bitte in Prozent und Euro)?**

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die anliegende auf Basis des eingesetzten IT-Förderprogramms erstellte Übersicht enthält die erbetenen Angaben zu Antragsdatum, Status der Bewilligung, beantragter Förderung und der bewilligten und ausgezahlten Mittel zum Stand 31. Oktober 2021. Eine Auswertung der Bewilligungsdaten kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen Zeit nicht vorgenommen werden.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Trägerinnen und Träger von Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren. Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft und Trägerinnen und Träger von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen mit Ausnahme der beruflichen Schulen und Schulen der Erwachsenenbildung. Trägerinnen und Träger von Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie von staatlichen Schulen sind ebenfalls von der Förderung umfasst. Nicht antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder betreuen. Die Übersicht (Anlage) enthält die Angaben zur Trägerin oder zum Träger.